



Brüssel, den 29. März 2016
(OR. en)

7104/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0305 (NLE)**

**MIGR 56
COEST 72**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf eine Empfehlung des durch das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschusses zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind

1. Mit einem am 18. Dezember 2015 eingegangenen Schreiben hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf eine Empfehlung des durch das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschusses zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind (Dok. 15520/15 + ADD 1), vorgelegt.
2. Der Entwurf des Beschlusses des Rates wurde in der Sitzung der Gruppe "Integration, Migration und Rückführung" vom 29. Januar 2016 erörtert und anschließend von den Delegationen gebilligt.
3. Das Vereinigte Königreich ist an das Rückübernahmeabkommen gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

4. Irland ist an das Rückübernahmeabkommen gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
 5. Dänemark ist weder an das Rückübernahmeabkommen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet und beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - dem Rat vorzuschlagen, dass er das erzielte Einvernehmen bestätigt und den Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7081/16) annimmt;
 - zu beschließen, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.
-